jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 2001/09/20 KUVS-554/2/2001

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.09.2001

Rechtssatz

Eine mit Rodung bezeichnete Tätigkeit umfasst einerseits den Entzug des Waldgrundes aus der Holzzucht und andererseits seine Verwendung zu einem anderen Zweck. Eine solche Verwendung geht aus der mit dem angefochtenen Straferkenntnis erhobenen Tatanlastung noch nicht hervor. Die dem Beschuldigten angelastete Durchführung von Grabungsarbeiten zum Zweck der Errichtung einer Weganlage ist für sich allein noch nicht als Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur zu qualifizieren. Erst nach erfolgter Fertigstellung der Weganlage (und Benützung derselben) wäre der Rodungstatbestand als erfüllt anzusehen. Die in den Vorarbeiten zur Wegerrichtung gelegene abträgliche Behandlung des Waldbodens stellt, auch wenn damit eine Unbrauchbarmachung der betreffenden Waldfläche für Zwecke der Waldkultur verbunden sein sollte, keine Rodung im Sinne des § 17 Abs. 1 ForstG dar (VwGH 22.4.21987, Zl.: 87/10/0039) und wäre ein solcher Sachverhalt allenfalls dem Tatbestand der Waldverwüstung nach § 16 Abs. 2 ForstG zu unterstellen. (Einstellung des Verfahrens)

Schlagworte

Rodung, Waldverwüstung, Waldkultur, Weganlage, Wegerrichtung, Waldboden, Waldfläche, Holzzucht, Grabungsarbeiten

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at